



### Projekt Pädagogik und Recht → Brücke zwischen Pädagogik und Recht

[Druckversionen bisheriger Newsletter](#)

1. [Leitsätze des Projekts](#)
2. [Fortbildungsangebote im Projekt](#)
3. [Qualitätsentwicklung im Jugend-/ Landesjugendamt](#)
4. [Fachlich-rechtliche Erziehungsgrenze ↔ Machtmissbrauch / "Machtmissbrauch" in der Fachwelt ausreichend thematisiert?](#)
5. [Aufsichtsverantwortung: was ist fachlich verantwortbar/legitim?](#)

#### 1. [Leitsätze des Projekts](#)

Die neuen Ideen des Projekts "Pädagogik und Recht" finden Anklang in der Praxis und in Fachorganisationen/ -verbänden, z.B. im Evangelischen Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL → [Handreichung](#).

Anbietern, PädagogInnen, Jugend-/ Landesjugendämtern, Schulaufsicht und Fachorganisationen/ -verbänden wird im Kontext des Themas "Macht und Machtmissbrauch in der Pädagogik" die Möglichkeit fachlicher und/ oder rechtlicher Fragen geboten. Das Projekt gibt Antworten im neuen Denkansatz "**integriert fachlich-rechtliches Problemlösen**". Darin sind Lösungsvorschläge enthalten, die sowohl für den pädagogischen Alltag als auch für die Entscheidungen der mittelbar verantwortlichen Behörden Bedeutung haben. Die damit verbundene **neue Idee der "fachlichen Verantwortbarkeit"** (Legitimität), die der rechtlichen Zulässigkeit (Legalität) vorgeschaltet ist, ist in Zusammenhang mit einer Vielzahl struktureller Vorschläge als qualitätssichernd einzuordnen. Sie dient der Handlungssicherheit Verantwortlicher, somit auch dem Kinderschutz.

## **Die Projektideen sind von folgenden Leitsätzen getragen:**

- Wir stehen für neue Ideen in der Pädagogik: in der Jugendhilfe, Behindertenhilfe, in Schulen/ Internaten, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.
- Wir gestalten eine Brücke zwischen Pädagogik und Recht.
- Wir stärken den Kinderschutz: durch verbesserte Handlungssicherheit der PädagogInnen – u.a. in grenzwertigen Situationen des pädagogischen Alltags – und durch nachvollziehbare behördliche Entscheidungen (Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht).
- Pädagogische Qualität bedeutet fachlich verantwortbares Verhalten (Legitimität) im Rahmen der Rechtsordnung (Legalität): auf Seiten unmittelbar verantwortlicher PädagogInnen und mittelbar verantwortlicher Behörden.
- PädagogInnen und Behörden reflektieren ihre Entscheidungen i.S. fachlicher Verantwortbarkeit (Legitimität) und rechtlicher Zulässigkeit (Legalität): was zunächst für richtig erachtet wird, ist dementsprechend zu überdenken (Franziskus I.: “Ich misstraue immer der ersten Sache, die zu tun mir in den Sinn kommt”).
- Verhalten in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags und pädagogische Regeln sind zunächst im Sinne ihrer fachlichen Verantwortbarkeit (Legitimität) einzelfallspezifisch zu reflektieren, erst danach hinsichtlich ihrer rechtlichen Zuässigkeit.
- Das Wohl von Kindern/ Jugendlichen (Kindeswohl) beinhaltet also in der Erziehung nachvollziehbare Persönlichkeitsentwicklung, d.h. Verhalten, das aus Sicht einer fiktiven neutralen Person geeignet ist, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (“fachliche Verantwortbarkeit”), darüber hinaus die Kindesrechte.
- Voraussetzung des Kinderschutzes ist ein gleiches Kindeswohlverständnis: in Kooperation der Anbieter mit den mittelbar verantwortlichen Behörden.
- Verantwortbare Macht ist von Machtmissbrauch abzugrenzen: die fachliche und die rechtliche Erziehungsgrenze beachten!

## **Das bedeutet:**

- **Pädagogische Qualität = "fachliche Verantwortbarkeit" (Legitimität) im Rahmen der Rechtsordnung (Legalität).**
- **"Fachliche Verantwortbarkeit" kann durch Aussagen der Erziehungswissenschaft ebensowenig ersetzt werden wie durch allgemeine Fachstandards, die den Rahmen pädagogischer Prozesse beschreiben, zu deren Inhalt jedoch keine Aussagen treffen.**

## **2. Fortbildungsangebote im Projekt/ Beispiele**

- Beratung und Fortbildung im Rahmen der Idee "fachlich-rechtliches Problemlösen", auch verbunden mit Workshops zur pädagogischen Praxis
- Initiierung und Begleitung von Prozessen innerbetrieblicher Qualitätsentwicklung/ -sicherung
- Sonstige Projektbegleitungen
- Beratung und Fortbildung in allen SGB VIII-Themen
- Vorträge zu Themen im Kontext des Projektes "Pädagogik und Recht"

### **Grundlegende Bemerkungen:**

**Inhalt des Projekts "Pädagogik und Recht" ist die Basisidee, Themen/Probleme des pädagogischen Alltags bzw. Entscheidungen mittelbar verantwortlicher Behörden (Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht) in integriert fachlich-rechtlichem Ansatz zu betrachten:**

a. Dies entspricht **hinsichtlich des pädagogischen Alltags** dem dualen Betreuungsauftrag, den PädagogInnen zu erfüllen haben: dem fachlich- pädagogischen Primärauftrag "Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" und dem sekundären rechtlichen Schutzauftrag "Gefahrenabwehr bei Eigen- oder Fremdgefährdung". Diese fachlich-pädagogische und rechtlich-normative Auftragslage spiegelt das Spannungsfeld von Pädagogik und Recht wider. PädagogInnen nehmen ihre Aufgaben in einer schwierigen Doppelauftragslage mit höchst unterschiedlichen fachlichen und rechtlichen Zielen wahr. Es wird deutlich, dass Betrachtungen und Bewertungen, die sich ausschließlich auf fachlicher bzw. rechtlicher Ebene bewegen, dem Kinderschutz und der Handlungssicherheit Erziehender nicht gerecht werden können. So verschließt sich die mit Absicherungsdenken verbundene isoliert rechtliche Sicht ebenso einer qualitätssichernden pädagogisch-rechtlichen Betrachtung wie eine ausschließlich pädagogische Sicht, die dazu führt, dass "der Zweck die Mittel heiligt".

Auch die Aufarbeitung der Vergangenheit gebietet es übrigens, die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Einheit "fachliche Verantwortbarkeit/ Legitimität - rechtliche Zulässigkeit/ Legalität" zu betrachten.

b. **In gleicher Weise wie PädagogInnen stehen Jugend- und Landesjugendämter im Spannungsfeld "Pädagogik-Recht":** MitarbeiterInnen der Jugendämter nehmen eine fachlich-rechtliche Doppelverantwortung in der Hilfestellung und im Wächteramt wahr, Landesjugendamt-MitarbeiterInnen in der Einrichtungsberatung und Einrichtungsaufsicht. Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Prinzip "Hilfe und Kontrolle", d.h. das Spannungsfeld "Pädagogik-Recht", in der Jugendhilfe systemimmanent ist. Daher ist die im Projekt vertretene Idee des integriert fachlich-rechtlichen Problemlösens sinnvoll und analog auch für andere Bereiche der Pädagogik (Behindertenhilfe, Schulen/ Internate, Kinder- und Jugendpsychiatrie) von Bedeutung.

### **3. Qualitätsentwicklung im Jugend-/ Landesjugendamt**

Die Tatsache, dass Jugend- und Landesjugendämter keiner fachkompetenten externen Aufsicht unterliegen, kann einen erhöhten Bedarf interner Qualitätsentwicklung/ -sicherung bedingen, die in diesem Projekt angeboten wird. Insbesondere gilt es, der Beliebigkeitsgefahr zu begegnen, d.h. fachlich-rechtlich nachvollziehbare Entscheidungen zu ermöglichen.

Leider zeigt der Umgang von Landesjugendämtern mit Trägern zum Teil Mängel. Angesichts deren Abhängigkeit - Landesjugendämter erteilen eine Betriebserlaubnis - werden Missstände nur selten evident oder gar gerichtsrelevant. Dem Projekt werden freilich Missstände immer wieder kolportiert. Zuletzt war es in einem Termin selbst Zeuge, wie sich ein Landesjugendamt verhält: teilweise rechtlich problematische Argumentation, praktizierte Aufsicht anstelle der im Rahmen von § 8b II Nr.1 SGB VIII angefragten Beratung, Vermischen von Beratungs- mit Aufsichtsfunktion, verbunden mit rechtsproblematischer Ausübung der Einrichtungsaufsicht (§ 45 SGB VIII). Damit sollen aber keinesfalls Vorwürfe gegenüber Landesjugendamt-MitarbeiterInnen verbunden sein. Für entsprechend selbstkritische Betrachtungen sollten vielmehr Führungspersonen offenstehen und im Einzelfall qualifizierende Fortbildung fördern.

Die Rollenklarheit in der Doppelauftragslage "Beratung-Aufsicht" ist schon deswegen von hoher Bedeutung, weil beide Aufgaben einem unterschiedlichen rechtlichen Anforderungsprofil unterliegen: während es in der Beratung darauf ankommt, Zweckmäßigkeitsvorschläge zu unterbreiten, z.B. zur Optimierung pädagogischer Prozesse, darf die Aufsicht aufgrund der Trägerautonomie das Kindeswohl nur im Kontext von Rechtmäßigkeitskontrolle sichern, weswegen z.B. nur Mindeststandards festgelegt werden, keine allgemeinen Fachstandards.

Werden Beratungs- und Aufsichtsfunktion nicht getrennt, kommt es dazu, dass Landesjugendämter ihre Einrichtungsaufsicht anhand der Beratungskriterien wahrnehmen, die in ihrer Aufsichtsfunktion relevante kindeswohlspezifische Rechtmäßigkeitskontrolle vernachlässigen und stattdessen "die besseren PädagogInnen" sein wollen. Sie geben dabei in rechtlich problematischer Zweckmäßigkeitsaufsicht ihre eigene pädagogische Haltung durch Weisung vor. Tatsächlich bedeutet jedoch Rechtmäßigkeitsaufsicht, dass im Einzelfall eine Begründung erfolgt, die nachvollziehbar das Kindeswohl sicherstellt: entweder ein Kindesrecht oder die Entwicklung von Kindern/ Jugendlichen zur "eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (§ 1 I SGB VIII). Eine solche Begründung fehlt teilweise oder aber Begründungen sind im vorbeschriebenen Sinne nicht schlüssig. Das Kindeswohl sicher zu stellen, bezieht sich also auf die zwei Komponenten: die Kindesrechte und das nachvollziehbare Verfolgen eines pädagogischen Ziels.

### **4. Fachlich-rechtliche Erziehungsgrenze ↔ Machtmissbrauch / "Machtmissbrauch" in der Fachwelt ausreichend thematisiert?**

Oft werden Fachtagungen zum Thema "Beschwerdemanagement/ Ombudschaft" durchgeführt. Insoweit wird insbesondere auf § 8b II Nr.2 SGB VIII Bezug genommen. Danach geht der Gesetzgeber davon aus, dass "Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, fachliche Handlungsleitlinien zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten" entwickeln und anwenden.

**Fachtagungen werden jedoch zu § 8b II Nr.1 SGB VIII selten durchgeführt.** Insoweit geht der Gesetzgeber **primär** davon aus, dass Träger der genannten Einrichtungen **"fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt"** entwickeln und anwenden. (Bemerkung: der Wortlaut des § 8b II SGB VIII geht über den Geltungsbereich des SGB VIII hinaus).

**Warum ist die Fachwelt mit der materiellen Frage des "Machtmissbrauchs in der Erziehung" nur nachrangig befasst? Warum werden stattdessen Verfahrensfragen des Beschwerdemanagements in den Vordergrund gestellt?**

**Welchem Kind/Jugendlichen hilft eine Ombudsperson, wenn die materielle Frage des Machtmissbrauchs fachlich (Legitimität) und rechtlich (Legalität) ungeklärt bleibt? Wann liegt Machtmissbrauch vor? Wie grenzt er sich zu legitimer (fachlich verantwortbarer) und legaler Machtausübung im natürlichen Machtüberhang der Erziehung ab?**

**Hat die pädagogische Fachwelt angesichts der "Nachkriegsheimgeschichte" bzw. gravierender Vorkommnisse sexuellen Missbrauchs (Internate) nicht allen Grund, aus der Vergangenheit zu lernen und sich vorrangig mit dem Thema "Machtmissbrauch" zu befassen? Die Anbieter selbst und Nachfragen aus der pädagogischen Praxis belegen diese Bedeutung, verbunden mit elementaren Fragen im Kontext der Handlungssicherheit.**

## **5. Aufsichtsverantwortung: was ist fachlich verantwortbar/legitim?**

**Es ist problematisch, die rechtsspezifischen Maßnahmen der Gefahrenabwehr, d.h. der Aufsichtsverantwortung, pädagogisch zu begründen, somit in die Pädagogik zu "importieren":** z.B. Freiheitsentzug, "Beruhigungsräume" oder Postkontrolle. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind mit einer Gefährdung des Kindes/ Jugendlichen oder Anderer verknüpft. Sie pädagogisch zu begründen, kann den Rahmen zulässiger Macht sprengen. Es besteht nämlich die Gefahr, dass die rechtlichen Voraussetzungen der Gefahrenabwehr vernachlässigt werden: "geeignete und verhältnismäßige Abwehr von Eigen- oder Fremdgefährdung", die vom Kind/ Jugendlichen ausgeht bzw. "geeignete und verhältnismäßige" Abwehr von Gefährdung, die einem Kind/ Jugendlichen durch Dritte droht. So darf z.B. der an die Tochter gerichtete Brief des Missbrauchvaters geöffnet bzw. zurückgehalten werden, ansonsten ist Postkontrolle jedoch i.d.R. rechtswidrig. "Geeignet" sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr übrigens nur dann, wenn sie anschließend mit dem betroffenen Kind/ Jugendlichen pädagogisch aufgearbeitet werden.